

Stadt Wolfstein

## SATZUNG

über

die vereinfachte Änderung des Änderungsplanes III zum Teilbebauungsplan „Unter dem Eisenknopf“ der Stadt Wolfstein, genehmigt mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 09.02.1989

vom 26.06.2002

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat Wolfstein in seiner Sitzung am 25.06.2002 die folgende Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Änderungsplan III zum Teilbebauungsplan „Unter dem Eisenknopf“ beschlossen:

§ 1

### Dachneigungen

Ziffer 6 der textlichen Festsetzungen erhält folgende Neufassung:

„6. Dachneigungen sind von 30° bis 50° zulässig.“

§ 2

### Kniestöcke/Dachaufbauten

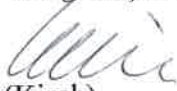
Ziffer 7 der textlichen Festsetzungen erhält folgende Neufassung:

„7. Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 75 cm, gemessen von OK Rohdecke bis UK Fusspfette, zulässig. Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschossen (z.B. Dachgauben) sind zugelassen. Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten darf auf jeder Dachseite höchstens 2/3 der Trauflänge betragen. Die Dachaufbauten dürfen die Traufe nicht unterbrechen.“

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wolfstein, den 26.06.2002

  
(Kirch)  
Stadtbürgermeister



**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Änderungsplan III zum Teilbebauungsplan „Unter dem Eisenknopf“ der Stadt Wolfstein**

**B E G R Ü N D U N G**

**1. Allgemeines**

Der Stadtrat Wolfstein hat in seiner Sitzung am 03.04.2002 beschlossen, den mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 09.02.1989 genehmigten und seit 01.03.1989 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Änderungsplan III zum Teilbebauungsplan „Unter dem Eisenknopf“ zugunsten der Grundstückseigentümer im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB zu ändern.

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird den Wünschen mehrerer Grundstückseigentümer entsprochen.

**2. Planungsziel**

Durch die einheitliche Festsetzung der Dachneigung, die allgemeine Zulassung von Kniestöcken und die Zulassung von Dachaufbauten soll die Schaffung von Wohnraum in Dachgeschossen erleichtert und eine zeitgemäße Bauweise ermöglicht werden. Die gestalterische Zielsetzung wird durch die Änderung der textlichen Festsetzungen erreicht.

**3. Erschließung**

Durch die Änderung werden keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

**4. Flächengröße**

Die Flächengröße bleibt unverändert.

**5. Flächennutzungsplan**

Der Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Die vereinfachte Änderung berührt nicht die räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanes.

**6. Kosten der Erschließung**

Kosten für weitere Erschließungsmaßnahmen fallen nicht an (siehe Nr. 3).

**7. Ordnung des Grund und Bodens**

Die Ordnung des Grund und Bodens ist bereits vollzogen. Weitere bodenordnende Maßnahmen sind nicht mehr erforderlich.

**8. Grundzüge der Planung**

Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung des genehmigten Bebauungsplanes nicht berührt.

Die für diesen Bebauungsplan bereits bestehende Konzeption der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung, die sich aus der Gesamtheit und Zusammenschau der bestehenden planerischen Festsetzungen ergibt, bleibt in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.

  
(Kirch)  
Stadtbürgermeister